

Ausweisung von gefördertem EE-Strom in der Stromkennzeichnung im europäischen Ausland

1. Fragestellung

Im Rahmen des Vorhabens „Übergreifendes Energierecht (Strom)“ im Auftrag des BMWi sollte eine Übersicht über die Bilanzierung und Ausweisung geförderter EE-Strommengen im Rahmen der Stromkennzeichnung im europäischen Ausland erstellt werden. Dies dient als Grundlage zur weiteren Diskussion über die Ausweisung von EE-Strommengen, welche im Rahmen des EEG gefördert werden. Für 31 europäische Länder (EU28+NO+CH+IS) wurde untersucht, wie geförderte EE-Strommengen durch Bilanzierungsinstrumente (v.a. Herkunftsnachweise (HKN) gem. Art. 15 der Erneuerbaren-Richtlinie 2009/28/EG) erfasst werden und im Rahmen der Stromkennzeichnungsregelungen gegenüber Endverbrauchern allokiert und ausgewiesen werden. Grundlage hierfür waren insbesondere die im Rahmen des durch das Öko-Institut koordinierten RE-DISS II-Projektes erstellten Country Profiles (Status 2015)¹. Darüber hinaus wurden auch EECS Domain Protocols der Association of Issuing Bodies (AIB)² ausgewertet sowie im Einzelfall auch bilaterale Auskünfte durch Ansprechpartner bei nationalen zuständigen Stellen sowie nationale Rechtsnormen genutzt. Ziel der Analyse war keine vollständige und detaillierte Zusammenstellung sämtlicher Regelungen, sondern eine Übersicht über grundsätzlich mögliche unterschiedliche Ausgestaltungsoptionen.

2. Auswertung der nationalen Regelungen für die Allokation geförderter EE-Mengen

Eine Übersicht der jeweiligen nationalen Regelungen ist in Tabelle 1 enthalten. Die Analyse der Regelungen in den europäischen Ländern zeigt, dass sich die Ausgestaltungsvarianten für die Allokation der EE-Strommengen in wenigen Kategorien zusammenfassen lassen:

1. Ausstellung von frei handelbaren HKN für geförderten EE-Strom

Bei dieser Regelung wird im Rahmen der Stromkennzeichnung nicht zwischen geförderten und nicht-geförderten EE-Strommengen differenziert. Dieser Ansatz wird in 13 der untersuchten Länder praktiziert, darunter eine Vielzahl der Länder, welche für den internationalen Handel mit HKN im Rahmen des EECS von großer Bedeutung sind (z.B. BE, DK, FI, NL, NO, SE).

2. Ausstellung von HKN mit Handelsbeschränkungen, oder sonstiger spezieller Allokationsmechanismus

In dieser Variante greift ein spezieller Allokationsmechanismus, um die geförderten EE-Mengen im Rahmen der Stromkennzeichnung einzelnen Verbrauchern zuzuordnen. Es lassen sich verschiedene Untervarianten definieren:

- a. HKN für geförderte Strommengen werden durch die zuständige Stelle eingezogen und dann an Versorger (oder möglicherweise auch direkt an Endverbraucher) auktioniert, um die Differenzkosten des Fördersystems zu senken; dies ist der Fall in IT, LU sowie PT³.

¹ www.reliable-disclosure.org/documents

² http://www.aib-net.org/portal/page/portal/AIB_HOME/FACTS/AIB%20Members/Domain_Protocols

³ Nach aktuellem Wissensstand müssen Details hierzu in Portugal noch in einer Verordnung geregelt werden.

- b. Geförderte EE-Strommengen werden unter Nutzung von HKN oder durch einen sonstigen Bilanzierungsmechanismus anteilig auf alle Endkunden umgelegt (ähnlich dem deutschen EEG-Umlagemechanismus); dies ist der Fall in CH, DE, HR, IE sowie PL⁴.
- c. Es werden zwar HKN für geförderte EE-Strommengen ausgestellt, diese sind jedoch nur innerhalb des jeweiligen Landes handelbar und können somit nur im Rahmen der nationalen Stromkennzeichnung verwendet werden (AT, CZ⁵).
- d. Es können HKN für geförderte EE-Strommengen ausgestellt und grundsätzlich für die Stromkennzeichnung genutzt werden. Etwaige Erlöse hieraus müssen jedoch in neue EE-Projekte investiert werden (ES) oder müssen von den anzulegenden und durch den Staat zu erstattenden Differenzkosten abgezogen werden (FR).
- e. EE-Strommengen gehen in den Residualmix ein (SL)

Eine andere Dimension der Klassifizierung wäre die Bewertung, inwiefern EE-Attribute für die Stromkennzeichnung denjenigen Akteuren zugeordnet werden, welche den größten Teil der EE-Mehrkosten getragen haben, oder andererseits denjenigen, welche aktiv die entsprechenden Attribute (i.d.R. in Form von HKN) nachgefragt haben. Dies entspricht einer Klassifizierung aus Sicht der Endverbraucher.

- Attribute folgen den größten finanziellen Beiträgen: dies ist der Fall für Untervariante 2.b)⁶; eingeschränkt gilt dies auch für 2.e), wo der Nutzen innerhalb der nationalen „Gemeinschaft“ der Stromverbraucher verbleibt, aber bemerkenswerterweise ausgerechnet den „Low-Interest“-Verbrauchern zugeordnet wird.
- Attribute folgen der aktiven Nachfrage: dies ist der Fall in den Varianten 1), 2.a) und 2.d). Eingeschränkt gilt es auch für den Fall 2.c), wo der EE-Nutzen aber innerhalb der „nationalen Gemeinschaft der Stromverbraucher / Steuerzahler“ erhalten bleibt.

Eine dritte Art der Klassifizierung kann anhand der Frage erfolgen, inwiefern der Anlagenbetreiber selbst die Möglichkeit hat, seinen erzeugten und geförderten Strom selbst aktiv inklusive der EE-Eigenschaft (als „Ökostrom“) zu vermarkten. Dies entspricht somit einer Klassifizierung aus Sicht der Erzeuger.

- Attribute sind durch den Erzeuger frei vermarktbar: dies ist der Fall für die Variante 1) sowie die Untervarianten 2.c) (hier allerdings mit der Beschränkung auf den nationalen Markt) und für 2.d) im konkreten Fall für ES (mit einer Einschränkung zur Verwendung der erzielten Erlöse)
- Erzeuger tritt Vermarktungsrechte im Zuge der Förderung ab: dies ist der Fall für die Untervarianten 2.a), 2.b) und 2.e), sowie für 2.d) im konkreten Fall für FR.

⁴ In Polen ist es anscheinend möglich, dass neben dem genannten Allokationsmechanismus zusätzlich noch HKN ausgestellt werden, was dann eine Gefahr der Doppelzählung mit sich bringen würde.

⁵ Dabei ist allerdings anzumerken, dass in CZ bisher noch kein Stromkennzeichnungssystem in Betrieb ist.

⁶ Hier kann angenommen werden, dass im Regelfall die finanziellen Beiträge durch öffentliche Förderung die Erlösmöglichkeiten durch den freiwilligen Ökostrommarkt um ein vielfaches übersteigen.

3. Getrennte Ausweisung gegenüber den Endkunden

Die Auswertung der verfügbaren Informationen hat außer für Deutschland lediglich für die Schweiz gezeigt, dass die geförderten EE-Strommengen gegenüber den Endkunden separat von nicht geförderten EE-Mengen ausgewiesen werden (siehe hierzu Abbildung 1). In Kroatien muss ein Stromanbieter die durch ihn (verpflichtend) anteilig erworbenen national geförderten EE-Strommengen in Form einer separaten Übersicht darstellen (neben dem Produktmix, dem Unternehmensmix und dem nationalen Erzeugungsmix). Dies umfasst eine Aufschlüsselung in die drei Kategorien „national geförderter EE-Strom“, „national geförderter KWK-Strom“ sowie „sonstiger auf dem Elektrizitätsmarkt beschaffter Strom“. ⁷ Soweit es im Rahmen dieser weitgehend auf Sekundärliteratur basierenden Recherche nachvollziehbar ist, werden in allen weiteren europäischen Stromkennzeichnungssystemen geförderte EE-Strommengen gemeinsam mit den sonstigen EE-Mengen in der Stromkennzeichnung ausgewiesen, so dass für den Endkunden keine Unterscheidung zwischen den Anteilen an gefördertem oder an nicht gefördertem EE-Strom möglich ist.

Stromkennzeichnung		
Ihr Stromlieferant:	EVU ABC (Bsp.)	
Kontakt:	www.evu-abc.ch (Bsp.). Tel. 099 999 99 99	
Bezugsjahr:	2010	
Der gesamthaft an unsere Kunden gelieferte Strom wurde produziert aus:		
in %	Total	aus der Schweiz
Erneuerbare Energien	51,0 %	41,0 %
Wasserkraft	50,0 %	40,0 %
Übrige erneuerbare Energien	0,0 %	0,0 %
Geförderter Strom ¹	1,0 %	1,0 %
Nicht erneuerbare Energien	44,0 %	29,0 %
Kernenergie	44,0 %	29,0 %
Fossile Energieträger	0,0 %	0,0 %
Abfälle	2,0 %	2,0 %
Nicht überprüfbare Energieträger	3,0 %	0,0 %
Total	100,0 %	72,0 %
¹ Geförderter Strom: 45 % Wasserkraft, 7 % Sonnenenergie, 20 % Windenergie, 25 % Biomasse und Abfälle aus Biomasse, 3 % Geothermie		

Stromkennzeichnung		
Ihr Stromlieferant:	EVU ABC (Bsp.)	
Kontakt:	www.evu-abc.ch (Bsp.). Tel. 099 999 99 99	
Bezugsjahr:	2010	
Der an Sie gelieferte Strom (Stromprodukt XYZ) wurde produziert aus:		
in %	Total	aus der Schweiz
Erneuerbare Energien	98,0 %	96,0 %
Wasserkraft	94,0 %	94,0 %
Übrige erneuerbare Energien	3,0 %	1,0 %
Sonnenenergie	0,5 %	0,5 %
Windenergie	2,0 %	0,0 %
Biomasse	0,5 %	0,5 %
Geförderter Strom ¹	1,0 %	1,0 %
Nicht erneuerbare Energien	0,0 %	0,0 %
Kernenergie	0,0 %	0,0 %
Fossile Energieträger	0,0 %	0,0 %
Abfälle	2,0 %	2,0 %
Nicht überprüfbare Energieträger	0,0 %	0,0 %
Total	100,0 %	98,0 %
¹ Geförderter Strom: 45 % Wasserkraft, 7 % Sonnenenergie, 20 % Windenergie, 25 % Biomasse und Abfälle aus Biomasse, 3 % Geothermie		

Abbildung 1: Tabelle zur Kennzeichnung von Elektrizität für die Angabe des Lieferantenmixes (links) sowie des Produktmixes (rechts) gemäß der Schweizer Energieverordnung⁸

Es ist bemerkenswert, dass in keinem Fall bekannt ist, dass in einem der untersuchten Länder importierte HKN für geförderten EE-Strom besonders gehandhabt werden würden. Das heißt, dass bspw. nach DE importierte geförderte EE-Strommengen aus NO oder aus FI in Deutschland für den Verbraucher nicht als geförderte Strommengen erkennbar sind. Das RE-DISS II Projekt regt in seinen „RE-DISS Guidelines for the Regulation of the Front-Side Disclosure of Electricity“ an, dass anhand der in HKN verfügbaren Informationen zumindest für Produkte, welche auf HKN basieren und mit speziellen „grünen“ Claims vermarktet werden, der Anteil an geförderter Produktion als Informationspunkt mit in der Stromkennzeichnung ausgewiesen wird (i. S. v. „X% der hier ausgewiesenen Stromproduktion hat öffentliche Förderung erhalten“).⁹

⁷ Quelle: persönliche Mitteilung Zlatko Zmijarević (HERA), 24. November 2015

⁸ Schweizer Energieverordnung (EnV) vom 7. Dezember 1998 (Stand am 1. Oktober 2012)

⁹ RE-DISS II project: RE-DISS Guidelines for the Regulation of the Front-Side Disclosure of Electricity, Version 1.0, Juli 2015

Tabelle 1: Übersicht über Regelungen zur Allokation von gefördertem EE-Strom in den europäischen Ländern (EU28+NO+CH+IS)

Staat	Ausstellung HKN?	Handelsbeschränkungen / Anmerkungen	Sonstige Allokationsmechanismen
AT	Mit Einschränkungen	HKN für geförderten Strom sind nur innerhalb AT handelbar und können somit nur innerhalb Österreichs ausgewiesen werden.	
BE-FI	Ja		
BE-W	Ja		
BG ¹⁰	Nein	HKN bisher als Beleg für Fördersystem (FIT), keine SKZ implementiert	
CH	Mit Einschränkungen	HKN für geförderten Strom gehen in ein allgemeines Umlageverfahren (vergleichbar der Ausweisung deutsche EEG-Umlage)	
CY	Ja		
CZ ¹⁰	Mit Einschränkungen	HKN für geförderten Strom sind nur innerhalb CZ handelbar und können somit nur innerhalb CZ ausgewiesen werden. Allerdings ist bisher in CZ noch kein SKZ-System implementiert	
DE	Nein		EEG-Umlagemechanismus
DK	Ja		
EE ¹⁰	Ja		
ES	Mit Einschränkungen	Falls HKN vermarktet wird, muss ein Teil des Erlöses in EE-Projekte investiert werden	
FI	Ja		

Staat	Ausstellung HKN?	Handelsbeschränkungen / Anmerkungen	Sonstige Allokationsmechanismen
FR	Mit Einschränkungen	EE-Erzeuger können für geförderte EE-Mengen keine HKN erhalten; EDF oder lokale Verteilnetzbetreiber können HKN beantragen für die durch sie FIT-vergüteten EE-Mengen; falls sie HKN weiterverkaufen wollen, müssen die Erlöse von den im Fördersystem zu veranschlagenden Ausgaben abziehen --> kein finanzieller Anreiz, dies zu tun	
GB	Ja		
GR	Ja		
HR	Nein		Geförderte EE-Mengen werden ähnlich dem deutschen EEG-Umlagemechanismus auf Endkunden allokiert.
HU	Ja		
IE	Nein		Für alle geförderten EE-Mengen gehen die SKZ-Attribute direkt an den Versorger, mit welchem ein Bezugsvertrag im Rahmen des Fördersystems besteht. Attribute können nicht aktiv weitertransferiert werden, sondern folgen einem Ausgleichsmechanismus, welcher dem deutschen EEG-Umlagemechanismus vergleichbar ist
IS	Ja		
IT	Mit Einschränkungen	HKN für geförderten EE-Strom werden durch die zuständige Stelle GSE am Markt auktioniert.	
LT ¹⁰	Nein		?
LU	Mit Einschränkungen	Attribute für geförderten EE-Strom werden durch die zuständige Stelle ILR am Markt auktioniert (keine HKN!); überschüssige Mengen werden anteilig auf Ver-	

Staat	Ausstellung HKN?	Handelsbeschränkungen / Anmerkungen	Sonstige Allokationsmechanismen
		sorger verteilt	
LV ¹⁰	?		?
MT ¹⁰	Nein		Keine SKZ in MT
NL	Ja		
NO	Ja		
PL	Ja	--> u.U. Doppelzählung, da geförderte Mengen auch gemäß Umlagemechanismus ausgewiesen werden	Geförderter HKN-Strom wird anteilig entsprechend des Quotensystems den Endverbrauchern gegenüber ausgewiesen
PT	Mit Einschränkungen	HKN gehen an staatliche Energiebehörde, welcher die HKN verkaufen kann, um die Kosten des Fördersystems zu reduzieren. Eine Richtlinie zur Regelung, wie diese Mengen den Endkunden ausgewiesen werden sollen steht derzeit noch aus.	
RO ¹⁰	Ja (vmtl.)		
SE	Ja		
SI	Mit Einschränkungen		HKN gehen in den Residualmix ein
SK	Ja		

¹⁰ Angaben mit großer Unsicherheit oder eingeschränkter Aussagekraft (z.B. da kein SKZ-System implementiert)